



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.VIII. Chur-Pfältzische Sache wird recommendiret.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
August.

ten anführe, einander mündlich besser bedeuten könne. Dabey man die Gedanken nicht schöpfen wolle, ob gieng die Intention dahin, daß alle Stände nach Münster oder Dñabrück sollten gezogen werden; wozu auch sie, die Kayserlichen selbst weder an diesem noch jenem Ort sich verstehen noch verstätten würden, daß ein Theil bloß und ohne die Stände sitzen und warten sollten, was ihnen von andern communiciret werde; Es sey aber Locus tertius übrig, so den Præliminaribus nicht zuwider, auch sowohl von den Kayserlichen als den Cronen und Churfürstlichen practiciret worden; und ob zwar darum, daß die Cronen den Reichs-Ständen gleichsam leges & modum vorschlagen sollten; nichts desto weniger, weil man wisse und sehe, daß sie einen ziemlichen Theil des Reichs in ihrer Gewalt haben: so müsse man Noth halben, so viel sichs thun, und verantworten lassen will, nachsehen und geben, damit man zu dem vorgesezten Scopo des hochbedürfftigen Friedens, ehe Status Imperii in noch grössere Confusion und Ruin gerathe, desto schleuniger gelangen möge: daß sie aber die Münsterischen eben zu diesem Modo disponiren helfen sollten, wollten sie zwar thun, aber es komme sie etwas hart an, und viel lieber gesehen, die Fürstliche Herren Gesandten hätten sich selbst unter einander deswegen verglichen. Betreffend das übrige Petiturum, um Eröffnung Kayserlicher Majestät Resolution auf der Cronen Propositiones, wollten sie nicht unterlassen, ihren Herren Collegis zu Münster parte zu geben, stünde zu erwarten, was darauf erfolgen möchte; Sed ita posito, so würde es abermahls anstehen, welchergestalt solches den Ständen zu communiciren, und an welchem Ort es eigentlich zu übergeben; derentwegen ja gut und nothwendig, daß sie sich zuvor, zu Verhütung noch weitem und neuen scrupulirens certi Modi & Loci verglichen, wozu sie dieselbe nochmahls wohlmeynend erinnert haben wollten.

1645.
August.

Nachdem aber von den Herren Deputirten repliciret worden, daß man verhoffentlich Dñabrückischen Theils, alles dasjenige, was zu Beförderung der Sachen dienlich, gethan, bey diesem Erbiethen auch zu persistiren gemeint und bestissen; als wollte man ja hoffen und gebethen haben, die zu Münster hätten sich nicht gebührend zu beschwehren, ihre Gedanken hinwiederum zu eröffnen, ob sie diesen Modum beliebten; alsdem könnte man in loco tertio zusammen kommen und sich vergleichen, wie die Communicationes, Re- & Correlationes anzustellen, item welche Stände zu Münster oder Dñabrück verbleiben sollten, und was sonst mehr ad Constitutionem Collegiorum & Consultationum zu consideriren seyn möchte.

Wobey es also verblieben, und ich mich noch selbigen Nachmittag wieder nach anhero zu reisen auf den Weg gemacht: auch hiermit die mir anvertraute Commiffion ablegen, ingenii tenuitatem, und wegen schlechter Expedition mich entschuldigen, benebenst Ew. Gnaden und meinen großgünstigen, hochgeehrten Herren, zu Gnaden und günstigem Favor mich bestes Fleißes befehlen wollen. Datum Münster den 22. August. 1645.

Ew. Gnaden und meiner großgünstigen hochgeehrten Herren

dienstbeflissen und williger

J. Müller.

§. VIII.

Chur-Pfäl-
tische Sache

Der Churfürst Carl Ludwig zu Pfalz, rocommendirte seine Restitutions-Angelegenheit den Ständen, in folgendem Schreiben: wird rocommendiret.

Carl

1645.
August.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalz-Grav bey dem Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses, und Churfürst, Herzog in Bayern ic.

1645.
August.

Unsern freundlichen und günstigen Gruss zuvor, Wohlgebohrne, Wohllebte und Gestrenge, auch Ehrenveste und Hochgelehrte, besonders liebe Freunde und liebe Besondere: Als unlängsthin die von beyden löblichen Cronen, zu Beförder- und mehrern Veranlassung der angestellten Friedens-Tractaten, vor etlichen Wochen zu Münster und Dñabrück ausgehändigte Propositionen uns zu Händen gekommen, haben wir zwar dieselben mit sonderbarem Begnügen und Erfreulichkeit guten Theils dahin gerichtet, vernommen, wie die, bey den noch währenden Landes-verderblichen Motibus, viele Jahre her, auf mancherley Weise gekränckte Fundamental-Verfassung des Heiligen Römischen Reichs und der löblichen Stände, darauf gegründete, aber in viele Wege unterbrochene und geschwächte Freyheit wieder aufgerichtet, und neben gedachter Cronen Securität, aufs neue versichert; auch was bis anhero zu dem schädlichen Mißtrauen und dahero entstandenen Trennungen Ursache und Anlaß geben können, aus dem Grund erhoben und abgethan, hingegen aber durch vöilige Restitution der Stände, und redressirung alles in den Stand, wie es vor diesen Motibus gewesen, ein beständiges Wohl-vernehmen und Einträchtigkeit wiederbracht, und darzu ein rechter Grund geleyet werden möchte.

Ob nun wol durch so wohl gefassten Zweck und Intentionen, der Ruhe- und Wohlstand unsers hochbedrängten Vaterlandes sich ziemlich wieder ergreifen, und sowol der Cronen eigene, als die gemeine Securität guten Theils darauf beruhen kan: So zweiffeln wir dennoch nicht, es werden etliche seyn, die ganz widrige Gedanken führen, und sich untersehen werden, dasjenige, was sie bis anhero zu ihrem eigenen Privat-Interesse und angemaßten Vorthail (wiewohl mit so viel mit und auf ihren eigenen, als anderer zumahl uninteressirter Stände ohnermäßlichen Kosten, und unüberwindlichen Schaden, und lauter mit unverantwortlicher Thätlichkeit der Waffen; sonderlich gegen uns zu gesuchter Stürz- und Herabbringung unsers walten, und bisher dadurch, wider obbemeldte Fundamental-Satz- und Verfassung des Reichs, und alle Billigkeit bedrucktes Haus) durchgedrungen und verfochten, nunmehr auch bey diesen angestellten Friedens-Tractaten zu behaupten, und bey hochgedachten hochlöblichen Cronen, durch allerhand angewohnte Räncke, Machinationen und Impressionen, vorerwehnten Zweck und gute Intentionen, so viel an ihnen seyn wird, zu verrücken, damit also ihnen ihr Privat-Vorthail und unbillige Usurpationen, wir aber und unser bedrängtes Haus neben andern, in der bisherigen Bedrückung, und die gesammten Stände immer in ungewisser Hoffnung einiger beständiger Ruhe verbleiben und enthalten; also werden sie aus den bisher aufgedrungenen unerzwing- und grund-verderblichen Exactionen und Extorsionen, noch unser verfolgtes Haus, aus den gegen dasselbe verübten Gewaltthaten, Vorenhaltungen und Bedrängnissen, emergiren und sich auswickeln lassen, sondern wir, wo nicht gar von Land und Leuten, doch zum wenigsten mit unserer ganzen Primogenitur-Linien, und so vieler dabey noch übrigen zum höchsten interessirten Agnaten, von der, wie bekannt, darauf gewiedmeten Chur-Dignität, immerfort abgehalten werden möchten.

Wie aber dieselbige, unsere gesamte hindangesezte Familia, sich bis anhero und noch immer der unbilligen und wider obgedachte Reichs-Verfassung, Recht und Billigkeit erlittenen Pressuren und Gewaltthätigkeiten zu beschwehren gehabt, und deswegen hoffentlich bey männiglichem, der nur sonder Passion und durch eigen Interesse verwahret, oder sonst unversührten Gemüths, davon urtheilen mag, den Beyfall, und dabeneben das Zeugniß haben, daß wir und unser ganzes Haus mehr des publici boni halber, dafür es bis dahin rühmlich gestanden, und ihm höchlich angelegen seyn lassen, als wegen einiger andern respects, in der Bedrückung behalten werden: Als will unsere vöilige Restitution, sowol zur Chur, als denen darzu gehörigen Landen, auch hinwiederum nicht allein zu Erhebung des Reichs Fundamental-Gesetze, Verfassung, Freyheit und gemeiner Wohlfahrt; sonderlich auch

1645.
August.

zu rechter Befestigung der Cronen und Stände Securität dienen, ohne dieselbige aber, wie männiglich bekennen muß, keine beständige Ruhe versichert, noch die verdächtige, und nur lauter Mißtrauen, stiftende Consilia und Anschläge recht unterbrochen, sondern noch immer dardurch die gemeine Freyheit leichtlich gefährdet und geschwächt werden kan.

1645.
August.

Ob wir uns nun wohl versichert halten, und ausser allen Zweifel bleiben können, es werden die Hochlöbliche Cronen bey ihrem einmahl rühmlich vorgesehrem Zweck an- und vor sich selbst ohn-abwendig bestehen, und den zuverlässigen Effect der uns auf unsere vöilige Restitucion, bis nach verdrüßeter Intention bey diesen Tractaten verspühren lassen, auch weder unserm bedruckten Hause, wann deme entweder etwas an den Landen oder die Chur-Dignität fürderst, und auch durch Vermittelung dieser Tractaten, vorenthalten bleiben solle, die dagegen obgedachter massen nicht unbillig geführte Klagen auf einmahl absprechen, hingegen aber die von allen unpassionirten bisanhero improbirte gewalthätige Usurpationes gut heißen, noch auch selbst ihre Armatur und Waffen, darzu sie guten Theils im Reich gegen solche und dergleichen Bedrängniß, Infraktionen und Gewaltthaten bewogen worden, um so viel abstehen wollen; so verspühren wir jedoch dabey und zweifeln zumahl nicht, daß sie einen grossen Respect darauf gesetzt, wessen sich die löblichen Stände des Reichs, welche meistlich sich dabey interessirt befinden, hierinnen bezeugen, und zu ihren Handlungen und Entschliessungen, Begewisung und Anlaß geben möchten. Nachdem uns dann nicht weniger die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, als unser und unsers Hauses privat Interesse höchlich angelegen und zu Gemüth gehen, dabeneben uns auch von unsern Abgeordneten zu unterschiedenen mahlen die Gebühr, und zu unserm guten Contento, gerühmet worden, wie geneigtwillig die Herren Gesandte sich im Nahmen Dero Herren Principalen zu einem und andern, bevorab Wieder-Erhebung unsers bedruckten Hauses, erbothen haben; Wir nicht umgehen können, mit dieser wohl- und niemand zu nahe gemeynten Erinnerung bey den Herren Gesandten in gutem Vertrauen einzukommen, und nechst gebührender Dancksagung vor ihre sowohl führende Intention, deren gethane Versicherung und bishero verspührte gute Affection, dieselbe zugleich freundlich und günstig zu ersuchen, sie wollen auch diese Sachen in reiffer Ueberlegung wohl erwägen, und sowol für sich selbst, als im Nahmen Dero Herren Principalen, ihre gute Officia dahin anwenden, und richten helfen, damit wohlverehnten Cronen, und deren Hochansehnlichen Herren Plenipotentiarien, durch gute Remonstraciones angeführet und vor Augen gestellt werden möchte, wie hoch den gesamten löblichen Ständen des Reichs, und deren hergebrachter Freyheit, wie auch der Cronen selbst eigener Securität daran gelegen, daß wir und unser Chur- und Fürstlich Haus neben noch mehr andern, zum theil mit uns ebenmäßig noch ganz ausgeschlossenen, und theils unvollkömlich restituirten, insgesamt aber noch immer zu gravirten Ständen, wiederum zeitlich, und ohne ferner gefährliches Untreiben, zu vorigen Stand, und vöilig zu Dignität und Landen restituiert und gelassen werden möchten. Daran bezeigen die Herren Gesandte, was an sich selbst löblich, ihnen zur Posterität rühmlich, und zu redressirung des heiligen Römischen Reichs und dessen gekränkter Verfassung ersprieslich ist, und wir werden uns dardurch zum höchsten obligirt erkennen, auch unsere Danckbarkeit bey allen Begebenheiten, und ihnen ohne das Freundschaftt und geneigten Willen zu erweisen bereitwillig erzeigen. Datum London den 15. Aug. 1645.

Denen Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Besten, Gestrengen, auch Ehren-Besten und Hochgelehrten, Unsern besonders lieben Freunden, und lieben besondern, der löblichen Fürsten und Stände des Reichs anjese bey den General-Friedens- Tractaten anwesenden Abgesandten.

Der Herren Gesandte
freund- und gutwilliger
Carl Ludwig.

§. IX.